

# Satzung

des Kleingartenvereins „Professor Peter Lauremberg“ e.V. in der Fassung vom 14. März 2015 und der redaktionellen Änderung vom 12. Juni 2019

## §1 Allgemeines

1. Der Kleingartenverein (i.F. KGV genannt) führt den Namen: Kleingartenverein "Professor Peter Lauremberg" e.V. und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 161 eingetragen.
2. Gerichtsstand und Sitz ist die Hansestadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock
5. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte „Professor Peter Lauremberg“ des VKSK
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der KGV stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:
  - a) Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
  - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
  - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
5. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

## §3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter Verwaltung des KGVs steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden
  - b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

- c) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann abschlägig von Seiten des Vorstandes bestätigt werden, wenn der Antragsteller nicht gewillt ist, gültige Bestimmungen und Gesetze anzuerkennen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres
  - b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt.

Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbescheinigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimme endgültig.

- c) Durch den Tod

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrags. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft im KGV „Prof. Peter Lauremberg“ e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

#### **§4 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 30. November des Vorjahres an den Verband der Gartenfreunde überwiesen werden.

#### **§5 Organe**

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfergruppe/ Revision.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss bis Ende des 2. Quartals jeden Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Anlage des Kleingartenvereins bekanntgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen §12, Pkt. 2).
5. Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Revisionskommission,
  - b) Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger des Vorstandes,
  - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen,
  - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §3 Abs. 2b,
  - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - h) Satzungsänderungen

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer.

Im Einvernehmen mit den Gartenfreunden werden in den Vorstand weiter Mitglieder berufen, die die o.g. Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit unterstützen und beraten:

- der Schriftführer
  - der Werterhaltungsberater
  - den Fachberatern.
2. Der KG wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
  3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell neu zu besetzen. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des KGVs, das über die nötige Eignung in der Vorstandstätigkeit verfügt.
  4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGVs. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGVs gerichtet sein.
  5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
  7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend und unterstützen den Vorstand, indem sie in ihren Bereichen auf Ordnung und Sicherheit achten sowie dem Vorstand Vorschläge, Beschwerden oder Hinweise zur Entscheidung vortragen.

### **§8 Rechnungsprüfungsgruppe/ Revision**

1. Die Rechnungsprüfungsgruppe/ Revision besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei Mitgliedern.
2. Die Revision ist ein demokratisches Organ und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des KGVs, das über die notwendige Eignung verfügt. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.
3. Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit seinen Mitarbeitern die Prüfungen nach Schwerpunkten vor. Er hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Die Revision ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet mindestens 2 mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
  - Kasse
  - Buchführung
  - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
  - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§9 Finanzwirtschaft**

Die Finanzgeschäfte werden durch den Kassierer unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahrgenommen. Der Verband der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock ist bei Verstößen gegen §3 und §11 der Verbandssatzung (z.B. bei drohender Schädigung der Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konen, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

### **§10 Schlichtung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen

- a) dem Verband und einem Mitglied und dem Verein und seinen Mitgliedern
- b) den Mitgliedern untereinander
- c) dem Verband und seinen Organen und dem Verein und seinen Organen
- d) den Organen untereinander
- e) dem Verband als Verpächter und dem Pächter
  - die sich auf
    - die Mitgliedschaft im Verein
    - die Satzung des Verbandes und des Vereins
    - die Ordnung des Verbandes
    - die Beschlüsse des Verbandes und des Vereins

- das Verwaltungsabkommen
- die Pachtverträge

beziehen, ist vor Bestreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.

Die Durchführung der Schlichtung erfolgt auf der Grundlage der von der

Delegiertenversammlung/ dem erweiterten Vorstand beschlossenen Schlichtungsordnung.

### **§11 Entschädigungszahlungen für den Vorstand**

Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Vorstand ehrenamtlich. Entsprechend dem Beschluss der Jahreshauptversammlung 2002 erhalten alle 7 Mitglieder des erweiterten Vorstandes insgesamt eintausend Euro als pauschale Entschädigung.

Die Zahlung der pauschalen Entschädigungen gilt durch die Beschlussannahme des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr auf der Jahreshauptversammlung als beschlossen.

Die pauschale Entschädigungssumme in Höhe von eintausend Euro ist als gesonderte Haushaltsposition im Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres auszuweisen.

Die einzelnen Entschädigungszahlungen legt der Vorstand jährlich fest.

Sie werden mit Namen und Entschädigungsbetrag der Mitgliederversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Nimmt die Jahreshauptversammlung die Vorschläge mehrheitlich an, gelten sie als beschlossen und sind in der nächsten erweiterten Vorstandssitzung gegen Quittung in bar auszuführen.

### **§12 Auflösung**

1. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung des KGVs ist in Übereinstimmung mit §3 Abs. 11 der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock und §6 Pkt. 7 dieser Satzung zu verfahren.
2. Die Auflösung des KGVs erfolgt durch Beschluss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingarten-Rechts zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

### **§13 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen und steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich durch Aushang zu verständigen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.03.2015 beschlossen und am 12.06.2019 auf der Vorstandssitzung im Sinne §13 Pkt. 1 redaktionell verändert.
3. Die Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen, damit erhält sie ihre Wirksamkeit. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.
4. Beim Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.